

Az.: _____

BESCHLUSSVORLAGE NR.

115-2024

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP	
		öffentlich	nichtöffentlich
Stadtrat	10.07.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

GEGENSTAND: Wahl des/der Ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Durch die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Raguhn-Jeßnitz sind gem. § 36 Abs. 2 KVG LSA neben dem Vorsitzenden auch ein oder mehrere Stellvertreter zu wählen.

Auszug aus dem KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt):

§ 36 KVG LSA

(2) Die Vertretung wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder ihren Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Abwahl bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung; § 56 Abs. 4 Satz 2 bis 4 findet keine Anwendung.

Gemäß § 3 Abs. 1 der derzeit geltenden Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz sind **2 Stellvertreter** zu wählen.

Ausgehend davon, dass auch die neue Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz diese Regelungen beibehält, ist der erste Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden zu wählen. Jedes Stadtratsmitglied kann hierfür kandidieren.

Auch die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates richtet sich nach § 56 Abs. 3 und 4 KVG LSA wie folgt:

- (3) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden **geheim mit Stimmzetteln** vorgenommen; es **kann offen** gewählt werden, **wenn kein Mitglied widerspricht**.
- (4) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

Hinweis: Steht nur eine Person zur Wahl, benötigt dieser dennoch die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder, ansonsten ist dieser nicht gewählt und der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Stadtrates erneut zu behandeln.

Gesetzliche Grundlagen: § 36 Abs. 2 i. V. m. 56 Abs. 3, 4 KVG LSA, § 3 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Finanzielle Auswirkungen: **Nein**

Produkte / Kostenstellen im laufenden HH-Jahr € Folgejahr/e €

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der/Die Stadtratsvorsitzende gibt folgendes Wahlergebnis für die Wahl des/der Ersten Stellvertreters/Stellvertreterin des Stadtratsvorsitzenden bekannt:

Herr/Frau _____ : ____ JA-Stimmen

Herr/Frau _____ : ____ JA-Stimmen

Herr/Frau _____ : ____ JA-Stimmen

Ich stelle fest, dass somit Herr/Frau _____ zum/zur Ersten Stellvertreter/in des/der Stadtratsvorsitzenden der Stadt Raguhn-Jeßnitz gewählt ist.

oder aber:

Der Bewerber um den Posten des Ersten Stellvertreters des Stadtratsvorsitzenden hat nicht die erforderlichen Mehrheit der Stimmen erreicht. Der Tagesordnungspunkt ist in der nächsten Sitzung des Stadtrates auf der Tagesordnung vorzusehen.

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 115-2024

Sofern keine offene Abstimmung zur Wahl des/der Ersten Stellvertreters/Stellvertreterin des Stadtratsvorsitzenden erfolgt, ist die Wahl wie folgt vorzunehmen:

1. Benennung der "Bewerber" um diese Funktion im Stadtrat
2. Vorbereitung der Stimmzettel (in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens)
3. Benennung von Stimmzählern
4. Die Stadratsmitglieder werden nach Alphabet einzeln aufgerufen.
Sie erhalten einen Stimmzettel, treten hinter die Wahlkabine und wählen den für sie in Frage kommenden Kandidaten. Jedes Stadratsmitglied hat dabei nur 1 Stimme.
Nach Stimmabgabe wird der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen.
5. Haben alle Stadratsmitglieder ihre Stimme angegeben, erfolgt die Öffnung der Wahlurne sowie die Auszählung der Stimmen im Sitzungssaal.
6. Das Wahlergebnis wird durch den Sitzungsleiter wie folgt festgestellt:
 - 6.1. 1 Bewerber hat Mehrheit der Stimmen der anwesenden SR-Mitglieder (Bsp.: 20 Anwesende und mindestens 11 Stimmen) erhalten

Achtung: Steht nur 1 Person zur Wahl und wird die genannte Mehrheit nicht erreicht, ist die Wahl erfolglos beendet und erneut zu behandeln in der nächsten Sitzung des Stadtrates!
 - 6.2. Es hat kein Bewerber die Mehrheit der Stimmen der anwesenden SR-Mitglieder erhalten oder es besteht Stimmengleichheit
(Bsp.: 20 Anwesende und Bewerber A: 6 Stimmen, Bewerber B: 4 Stimmen, Bewerber C: 10 Stimmen)

--> 2. Wahlgang mit allen Bewerbern erforderlich gem. Pkt. 1 bis 6

6.2.1 Es ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Sitzungsleiter zu ziehen hat!

xyz